jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/5/11 1Ob317/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1955

Norm

ABGB §532
ABGB §799
AußStrG §121

Rechtssatz

Die Erbrechtsnachfolge ist immer eine Gesamtrechtsnachfolge, auch wenn sie nur einen Bruchteil des Nachlasses betrifft. Es ist daher rechtlich nicht möglich, die Erbserklärung auf bestimmte Teile des Nachlaßvermögens zu beschränken.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 317/55
  Entscheidungstext OGH 11.05.1955 1 Ob 317/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0007935

Dokumentnummer

JJR_19550511_OGH0002_0010OB00317_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at